

Dr. Otto N. Bretzinger

# Das richtige Testament für Alleinstehende

Ledig, geschieden, verwitwet:  
So vererben Sie richtig



# **Das richtige Testament für Alleinstehende**

**Ledig, geschieden, verwitwet:  
So vererben Sie richtig**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
Telefax 0621/8626263  
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: August 2022

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©fizkes – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-224-9

#### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## Vorwort

Sind Sie ledig, geschieden oder verwitwet, müssen Sie ein Testament verfassen, wenn die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht. Ein Testament ist auch dann notwendig, wenn Sie zwar die gesetzliche Erbfolge nicht ändern, Sie aber individuelle erbrechtliche Verfügungen treffen, beispielsweise Vermächtnisse zuwenden, Ihren Erben Verpflichtungen auferlegen, die Aufteilung des Nachlasses unter den Miterben im Falle einer Erbengemeinschaft regeln oder Testamentsvollstreckung anordnen wollen.

Richtig vererben ist aber gar nicht so einfach. Es gibt nämlich kein Testament »von der Stange«. Jeder Fall liegt anders, weil immer die persönlichen Umstände berücksichtigt werden müssen. Hier einige Beispiele:

- Wenn Sie keine Kinder haben und Ihren Nachlass nicht an Ihre Eltern vererben wollen, müssen Sie beachten, dass diesen Pflichtteilsansprüche zustehen, die Sie ihnen nicht einfach entziehen können.
- Sind Sie geschieden und wollen Ihr Vermögen an Ihre minderjährigen Kinder vererben, kann es in Ihrem Interesse liegen, durch entsprechende testamentarische Verfügungen zu verhindern, dass Ihr Ex-Ehegatte doch noch mittelbar an Ihrem Vermögen partizipieren kann.
- Sind Sie verwitwet und haben mit Ihrem verstorbenen Ehepartner ein gemeinschaftliches Testament errichtet, können Sie nach dessen Tod nicht einfach von wechselbezüglichen Verfügungen in diesem Testament abweichen.

- Besonders kompliziert wird es, wenn Sie verschuldete Personen oder pflegebedürftige Kinder als Erben einsetzen und Sie den Zugriff von Gläubigern der verschuldeten Person beziehungsweise des Sozialamts bei pflegebedürftigen Erben auf den Nachlass verhindern wollen.
- Besondere erbrechtliche Gestaltungen sind regelmäßig bei nichtehelichen Lebenspartnern notwendig. Weil diesen kein gesetzliches Erbrecht zusteht, bedarf es entsprechender testamentarischer Verfügungen, wenn sie im Wege der Erbfolge versorgt werden sollen. Zudem bedürfen gegenseitige Erbeinsetzungen der Lebenspartner einer besonderen Gestaltung, weil sie kein gemeinschaftliches Testament wie Eheleute errichten können.

Grundlage für Ihre Entscheidungen sollten immer Ihre persönlichen Lebensumstände und Ihre persönlichen Wünsche sein. Diese im erbrechtlichen Rahmen aber richtig umzusetzen, ist nicht immer einfach. Deshalb will Sie dieser Ratgeber mit den wichtigsten erbrechtlichen Regeln und Grundsätzen vertraut machen und Sie so in die Lage versetzen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und diese testamentarisch festzulegen. Sie erhalten zunächst einen Überblick über die vorweggenommene und die gesetzliche Erbfolge, die Ihnen als Alternativen für die Vermögensübertragung zur Verfügung stehen. Danach werden die Grenzen der testamentarischen Gestaltungsfreiheit und die steuerlichen Folgen der Vermögensübertragung aufgezeigt. Sie erfahren anschließend, welchen formellen Anforderungen Ihr Testament entsprechen muss und welche erbrechtlichen Instrumente Ihnen zur Verfügung stehen, um Ihren »Letzten Willen« zu verwirklichen. Anhand konkreter Beispiele wird die häufig komplizierte Rechtslage verdeutlicht. Es werden Fallstricke und Risiken aufgezeigt, die Sie vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützen sollen. Anhand konkreter Beispiele wird die jeweilige Problematik so verdeutlicht, dass Sie Ihre individuelle Situation erkennen und auf der Grundlage der aufgezeigten Lösungswege

die richtige Nachlassplanung vornehmen können. Für typische Familien- und Vermögensverhältnisse werden gängige Lösungen aufgezeigt, bewertet und Gestaltungsmodelle in Form von umfassenden Testamentsmustern vorgestellt.

Natürlich kann und will dieser Ratgeber eine umfassende erbrechtliche Beratung durch einen Anwalt oder Notar nicht ersetzen. Insbesondere wenn es um ganz individuelle Gestaltungen oder um ein größeres Vermögen geht oder es sich um einen komplizierten Nachlass handelt, sollten Sie sich unbedingt fachkundigen Rat einholen.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger



Am Ende des Ratgebers finden Sie den Link zum Download aller Mustertestamente.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>WAS SIE VOR DER TESTAMENTSERRICHTUNG BEDENKEN SOLLTEN . .</b>	<b>11</b>
1.1	Umfang der Erbschaft . . . . .	11
1.2	Was vererbt werden kann und was nicht . . . . .	13
1.3	Vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten als Alternative zur Erbfolge. . . . .	16
1.3.1	Lebzeitige Vermögensübertragung durch Schenkung. . . . .	17
1.3.2	Vermögensübertragung zu Lebzeiten durch Übergabevertrag. . . . .	26
1.4	Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall als Alternative zur lebzeitigen Vermögensübertragung und zur Erbfolge. . . . .	34
1.4.1	Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall. . . . .	35
1.4.2	Zuwendung einer Lebensversicherung . . . . .	36
1.4.3	Zuwendung von Bankguthaben . . . . .	37
1.5	Gesetzliche Erbfolge als Alternative zur testamentarischen Erbfolge. . . . .	38
1.5.1	Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein? . . . . .	39
1.5.2	Prinzipien des gesetzlichen Erbrechts . . . . .	39
1.5.3	Gesetzliches Erbrecht der Kinder . . . . .	42
1.5.4	Gesetzliches Erbrecht der Eltern und Geschwister . . . . .	46
1.5.5	Gesetzliches Erbrecht der Großeltern . . . . .	47
1.5.6	Gesetzliches Erbrecht der weiteren Verwandten . . . . .	47
1.6	Schranken der testamentarischen Gestaltungsfreiheit. . . . .	48
1.6.1	Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen. . . . .	48
1.6.2	Gesetzliche Zuwendungsverbote . . . . .	56
1.6.3	Bindung an frühere erbrechtliche Verfügungen. . . . .	59
1.6.4	Pflicht zur persönlichen Testamentserrichtung . . . . .	60
1.6.5	Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Gestaltungsinstrumente. . . . .	61
1.6.6	Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte. . . . .	62
<b>2</b>	<b>IN WELCHEN FORMEN EIN TESTAMENT ERRICHTET WERDEN KANN . .</b>	<b>71</b>
2.1	Eigenhändiges Testament. . . . .	71
2.1.1	Testierfähigkeit des Erblassers. . . . .	72
2.1.2	Form . . . . .	74

2.1.3	Nachträge	78
2.1.4	Aufbewahrung	79
2.1.5	Widerruf	79
2.2	Notarielles Testament	82
2.2.1	Testierfähigkeit des Erblassers	83
2.2.2	Form	84
2.2.3	Kosten	86
2.2.4	Amtliche Verwahrung	86
2.2.5	Widerruf	87
2.3	Erbvertrag für nichteheliche Lebensgemeinschaften als Alternative zum Testament	88
2.3.1	Erbvertrag zwischen nichtehelichen Lebenspartnern	89
2.3.2	Geschäftsfähigkeit	90
2.3.3	Form	90
2.3.4	Kosten	91
2.3.5	Aufbewahrung	91
2.3.6	Inhalt	91
2.3.7	Änderung und Rückgängigmachung vertragsmäßiger Verfügungen	96

### **3 WELCHE ERBRECHTLICHEN INSTRUMENTE IHNEN FÜR IHREN »LETZTEN WILLEN« ZUR VERFÜGUNG STEHEN . . . . . 101**

3.1	Einsetzung des oder der Erben	102
3.1.1	Verfügung im Testament	103
3.1.2	Unklare Erbeinsetzung und Auswahl der Erben	105
3.1.3	Erbeinsetzung unter einer Bedingung	108
3.1.4	Einsetzung eines Ersatzerben	110
3.2	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge	115
3.2.1	Trennung des Nachlasses vom Vermögen des Vorerben	117
3.2.2	Testamentarische Verfügung	121
3.2.3	Vor- und Nacherbschaft im »Geschiedenentestament«	123
3.2.4	Vor- und Nacherbschaft bei verschuldeten Erben	124
3.2.5	Vor- und Nacherbschaft zur Versorgung behinderter oder pflegebedürftiger Personen	126
3.3	Enterbung gesetzlicher Erben	128
3.3.1	Art und Weise der Enterbung	129
3.3.2	Folgen der Enterbung	131
3.4	Zuwendung von Vermächtnissen	132
3.4.1	Abgrenzung zu anderen testamentarischen Verfügungen	134
3.4.2	Gegenstände des Vermächtnisses	136



3.4.3	Begünstigter und Beschwerter des Vermächnisses . . . . .	152
3.4.4	Sicherstellung des Vermächtnisanspruchs . . . . .	157
3.4.5	Vermächtnis als flexibles testamentarisches Gestaltungsinstrument . . . . .	159
3.5	Anordnung von Auflagen . . . . .	160
3.5.1	Abgrenzung zu anderen testamentarischen Verfügungen . . . . .	162
3.5.2	Inhalt der Auflage . . . . .	162
3.5.3	Beschwerter und Begünstigter . . . . .	170
3.5.4	Sicherstellung der Aufлагenerfüllung . . . . .	171
3.5.5	Auflage als flexibles testamentarisches Gestaltungs- instrument . . . . .	172
3.6	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erben- gemeinschaft . . . . .	173
3.6.1	Teilungsanordnung . . . . .	174
3.6.2	Teilungsverbot . . . . .	181
3.7	Anordnung der Testamentsvollstreckung . . . . .	185
3.7.1	Testamentarische Anordnung der Testamentsvoll- streckung . . . . .	187
3.7.2	Testamentsvollstreckung als testamentarisches Gestaltungsmittel . . . . .	192
3.8	Familienrechtliche Anordnungen . . . . .	195
3.8.1	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge . . . . .	196
3.8.2	Benennung eines Vormunds . . . . .	198
<b>4</b>	<b>IHR INDIVIDUELLES TESTAMENT . . . . .</b>	<b>201</b>
4.1	Testament ohne Änderung der gesetzlichen Erbfolge mit Vermächtnissen und Auflagen . . . . .	201
4.2	Testament ohne Änderung der gesetzlichen Erbfolge mit Teilungsanordnungen für die Erben . . . . .	203
4.3	Testament mit Erbeinsetzung der Kinder, ersatzweise der Abkömmlinge, Teilungsverbot und Anordnung der Testamentsvollstreckung . . . . .	206
4.4	Testament mit Erbeinsetzung der Geschwister und Zuwendung eines Vorausvermächnisses für einen Geschwisterteil . . . . .	209
4.5	Testament mit Erbeinsetzung von zwei ehelichen Kindern und Enterbung eines nichtehelichen Kindes mit Geldvermächtnis für das nichteheliche Kind . . . . .	211

4.6	Testament mit Erbeinsetzung der Geschwister, ersatzweise der Nichten und Neffen, Zuwendung eines Vermächtnisses und Anordnung der Testamentsvollstreckung zur Sicherung der Erfüllung der Vermächtnisse . . . . .	214
4.7	Testament mit Enterbung eines Kindes . . . . .	217
4.8	Testament mit Enterbung eines Kindes und Entziehung des Pflichtteils . . . . .	219
4.9	Testament mit Erbeinsetzung und Auflage zur Sicherstellung der Versorgung eines Haustiers . . . . .	222
4.10	Testament mit Erbeinsetzung des nichtehelichen Lebenspartners . . . . .	225
4.11	Testament mit Erbeinsetzung der Geschwister, Zuwendung eines Vermächtnisses an den nichtehelichen Lebenspartner und Sicherstellung der Zuwendung an den Lebenspartner . . . . .	228
4.12	Testament mit Einsetzung des nichtehelichen Lebenspartners als Vorerbe und der Geschwister als Nacherben, ersatzweise deren Abkömmlinge . . . . .	231
4.13	Testament mit Erbeinsetzung eines Kindes, Einsetzung von Ersatzerben, Enterbung des anderen Kindes und Wohnungsrechtsvermächtnis zugunsten des nichtehelichen Lebenspartners . . . . .	234
4.14	Testament mit Erbeinsetzung der Geschwister und einem Rentenvermächtnis zugunsten des nichtehelichen Lebenspartners . . . . .	237
4.15	Testament eines geschiedenen Ehegatten mit Erbeinsetzung des minderjährigen Kindes aus der früheren Ehe und Entziehung der Vermögenssorge für den Ex-Ehegatten . . . . .	241
4.16	Testament eines verwitweten Erblassers mit Erbeinsetzung minderjähriger Kinder, Benennung eines Vormunds und Anordnung der Testamentsvollstreckung . . . . .	244
4.17	Testament mit Einsetzung eines behinderten Kindes als Vorerbe und Anordnung der Testamentsvollstreckung . . . . .	247
4.18	Testament mit Einsetzung eines verschuldeten Kindes als Vorerbe und Anordnung der Testamentsvollstreckung . . . . .	250

<b>INDEX</b> . . . . .	<b>255</b>
------------------------	------------

# 1 Was Sie vor der Testamentserrichtung bedenken sollten

Bevor Sie sich mit dem Inhalt Ihres Testaments befassen, sollten Sie sich vorab noch mit einigen wichtigen grundsätzlichen Fragen beschäftigen. So kann es nicht schaden, wenn Sie zunächst ein aktuelles Verzeichnis über Ihr Vermögen errichten, das zur Verteilung unter den Erben zur Verfügung steht. Unter Umständen werden Sie sich auch mit der Frage beschäftigen wollen, ob Sie bereits zu Lebzeiten Vermögen an andere Personen übertragen wollen. Wichtig ist es auch, dass Sie wissen, wie die Erbfolge geregelt ist, wenn Sie kein Testament verfassen würden. In diesem Zusammenhang erfahren Sie dann, in welchem Maß Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen.

Zwar steht es grundsätzlich in Ihrem Belieben, wie Sie Ihr Vermögen nach dem Tod verteilen wollen, gleichwohl unterliegt auch diese sogenannte Testierfreiheit gewissen Schranken. So müssen Sie unter Umständen insbesondere Pflichtteilsansprüche von Verwandten berücksichtigen, wenn Sie nicht verheiratet sind. Eventuell sind Sie auch an frühere erbrechtliche Verfügungen gebunden. Nicht zuletzt sollten Sie auch die erbschaftsteuerlichen Rahmenbedingungen kennen.

## 1.1 Umfang der Erbschaft

Bevor Sie ein Testament verfassen, sollten Sie unbedingt Ihr gegenwärtiges und voraussichtliches künftiges Vermögen ermitteln. Manche Vermögensgegenstände sind nämlich nicht vererblich und andere, wie beispielsweise Lebensversicherungen, fallen nicht in den Nachlass, sondern gehen unter Umständen als sogenannte Schenkung auf den Todesfall auf den Erwerber über. Soweit Erbschaftsteuer anfällt, kann diese je nach Nachlassgegenstand unterschiedlich ausfallen.

Sinnvoll ist es, Ihre Vermögenssituation schriftlich festzuhalten. Das funktioniert am besten mit einem Vermögensverzeichnis, in dem Sie Ihre aktuellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auflisten. Ihr Vermögensverzeichnis muss auch alle derzeitigen und eventuell künftigen Verbindlichkeiten enthalten. Berücksichtigen Sie, ob und in welchem Rahmen Sie diese Schulden in den nächsten Jahren noch abbauen werden und ob Sie unter Umständen Vermögen, etwa eine Immobilie, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen wollen.

**Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden**

<b>Stand:</b>	<b>Ehemann (Euro)</b>	<b>Ehefrau (Euro)</b>
<b>Vermögen</b>		
Bargeld		
Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Sparverträgen und sonstigen Spareinlagen		
Wertpapiere		
Forderungen aus Lebensversicherungen		
Forderungen aus Bausparverträgen		
Forderungen aus Darlehen		
Ansprüche aus Erbschaften		
Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften		
Grundvermögen (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte)		
Anteile an geschlossenen Immobilienfonds		
Kraftfahrzeuge		
Eine bescheidene Lebensführung übersteigende Haushaltsgegenstände (z.B. Möbel, Fernsehgeräte, wertvolle Gebrauchsgegenstände)		
Rechte oder Ansprüche aus Urheber- oder Patentrechten		
Betriebsvermögen		
Sonstiges Vermögen		
<b>Vermögen insgesamt</b>		

<b>Stand:</b>	<b>Ehemann (Euro)</b>	<b>Ehefrau (Euro)</b>
<b>Schulden</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken		
Verbindlichkeiten aus Bausparverträgen		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		
<b>Schulden insgesamt</b>		

Beachten Sie, dass sich der Wert Ihres Gesamtvermögens und der Wert einzelner Vermögensgegenstände noch ändern können. Autos verlieren an Wert, Aktien und Anleihen können an Wert gewinnen oder verlieren. Halten Sie Ihr Vermögensverzeichnis deswegen aktuell.

Vermerken Sie in Ihrer Vermögensübersicht, ob und wann Sie bereits Ihren künftigen Erben oder anderen Personen Vermögen übertragen haben. Sogenannte lebzeitige Zuwendungen können erbrechtlich von Bedeutung sein, so beispielsweise im Rahmen von Pflichtteilsergänzungsansprüchen.



Wenn Sie schon dabei sind, Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten aufzulisten, ist es sinnvoll, gleichzeitig zu notieren, welche Unterlagen es dazu jeweils gibt und wo Sie diese verwahrt haben.

## 1.2 Was vererbt werden kann und was nicht

Stirbt eine Person, treten die Erben unmittelbar kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Verstorbenen (des sog. Erblassers), also in dessen Rechte und Pflichten ein. Juristen bezeichnen das als Gesamtrechtsnachfolge. Das Vermögen einer Person geht mit allen Rechten und Pflichten unmittelbar auf eine andere Person über, die dann in die Stellung des Rechtsvorgängers, also in dessen »rechtliche Fußstapfen« tritt. Es bedarf also keiner Vermögensübertragung durch ein Rechtsgeschäft (z.B. einer Schenkung) auf den Rechtsnachfolger.



Der Erbe erwirbt automatisch das Eigentum an einer Immobilie des Erblassers, er wird Schuldner der Verbindlichkeiten (z.B. Steuerschulden) des Erblassers und Gläubiger von dessen Forderungen (z.B. aus einem Darlehensvertrag).

Das Vermögen des Verstorbenen geht immer als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (§ 1922 Satz 1 BGB). Mit der Annahme der Erbschaft verschmilzt diese mit dem bereits vorhandenen Vermögen des Erben zu einer Einheit.

Auf den oder die Erben geht automatisch das Eigentum und der Besitz an beweglichen Sachen (z.B. Auto, Möbel, Geld) und an Grundstücken über. Vererblich sind die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen (z.B. Mietverträge, Kaufverträge). Dasselbe gilt für Schadenersatzansprüche, gleichgültig, ob diese sich aus einem Vertrag oder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Auf den Erben gehen auch die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Bankverträgen (z.B. Darlehensverträge, Girokonto) über. Vererblich sind auch Bausparverträge, ferner Urheber- und Patentrechte. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus Versicherungsverträgen.

---

**Achtung:** Bei Kapitallebensversicherungen auf den Todesfall fällt der Anspruch auf die Versicherungssumme jedoch nur dann in den Nachlass, wenn sie nach dem Versicherungsvertrag kein Bezugsberechtigter beanspruchen kann (vgl. dazu 1.4.2).

---

Für Geschäftsanteile an Gesellschaften gilt Folgendes:

- Bei einer GmbH sind die Geschäftsanteile kraft Gesetzes vererblich.
- Mitgliedschaftsrechte an einer Aktiengesellschaft sind grundsätzlich vererblich. Allerdings kann durch die Satzung im Falle des Todes eines Aktionärs eine Zwangseinziehung vorgesehen werden.

- Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft ist grundsätzlich vererblich. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist. Durch Satzung kann allerdings die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Erben eines Genossen zugelassen werden.
- Bei einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft werden die Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters nicht Gesellschafter, da er mit seinem Tod aus der Gesellschaft ausscheidet, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- Ein Kommanditanteil an einer Kommanditgesellschaft kann grundsätzlich vererbt werden.
- Stirbt ein Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, löst sich die Gesellschaft auf und die Erben werden Mitglied der Liquidationsgesellschaft. Durch den Gesellschaftsvertrag können andere Regelungen getroffen werden. So kann beispielsweise im Rahmen einer Eintrittsklausel den Erben das Recht eingeräumt werden, Gesellschafter zu werden.

Nicht vererbbar sind höchstpersönliche Rechte des Erblassers (z.B. der sog. Nießbrauch an einer Wohnung), weil diese dem Erblasser nur persönlich zustehen. Auch bestimmte Familienrechte (z.B. das elterliche Sorgerecht) sind unvererblich. Unterhaltsansprüche enden mit dem Tod des Unterhaltsberechtigten und sind deshalb nicht vererblich, soweit sie nicht rückständig oder fällig sind. Nicht vererbbar ist in der Regel auch die Mitgliedschaft in einem rechtsfähigen Verein, weil diese regelmäßig an die Person gebunden ist; die Satzung kann davon aber Ausnahmen zulassen (§§ 38, 40 BGB).

Vererbt werden auch die Verbindlichkeiten des Erblassers, beispielsweise Verbindlichkeiten aus Verträgen oder Verpflichtungen aus einer Bürgschaft. Hat der Erblasser zu Lebzeiten Steuern hinterzogen, muss der Erbe die hinterzogene Steuer an das Finanzamt nachentrichten.

## 1.3 Vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten als Alternative zur Erbfolge

Es gibt viele gute Gründe dafür, dass Sie sich bereits zu Lebzeiten von Vermögensteilen trennen und diese auf andere Personen, insbesondere Ihre gesetzlichen Erben, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Für die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten spricht insbesondere, dass Sie Vermögen auf die Nachfolgenerationen zu einem Zeitpunkt übertragen, zu dem diese es benötigt (z.B. für den Hausbau oder die Familiengründung). Ferner entlasten Sie sich von der Verwaltung des Vermögens. Wenn Sie Ihr Vermögen rechtzeitig übertragen, können Sie die Pflichtteilsbelastung Ihrer Erben reduzieren und bei größerem Vermögen können Sie Ihre Erben finanziell entlasten, indem Sie die persönlichen Steuerfreibeträge optimal ausnutzen.

Gegen die Vermögensübergabe zu Lebzeiten spricht insbesondere, dass Sie Ihr Vermögen und das Verfügungsrecht darüber verlieren, und zwar auch dann, wenn Sie sich die Nutzung vorbehalten oder sich im Gegenzug Versorgungsansprüche zusichern lassen. Mit der vorzeitigen Vermögensübertragung sinkt zwangsläufig Ihr Einfluss, die Entwicklung von Lebensumständen Ihrer Familienmitglieder zu steuern. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten zum Teil höhere Kosten verursacht als eine Vermögensübertragung im Wege der Erbfolge.



Ob Sie sich bereits zu Lebzeiten von Vermögensteilen trennen, ist allein Ihre persönliche Entscheidung. Maßgebend hierfür sollte immer Ihre individuelle Lebenssituation sein. Deshalb ist es auch wichtig, dass trotz Vermögensübergabe Ihre wirtschaftliche Versorgung immer gewährleistet ist.



### 1.3.1 Lebzeitige Vermögensübertragung durch Schenkung

Eine in der Praxis bedeutende Form, Ihren künftigen Erben bereits zu Lebzeiten im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Vermögen zuzuwenden, ist die Schenkung.

#### == Handschenkung und Schenkungsversprechen

Die Schenkung ist ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten; beide Vertragspartner sind sich einig, dass ein Gegenstand oder ein Recht unentgeltlich übertragen wird (§ 516 Abs. 1 BGB).

Bei einer Schenkung, die sofort vollzogen wird (sog. Handschenkung), bei der also das Eigentum am geschenkten Gegenstand sofort auf den Beschenkten übergeht, müssen Sie keine besondere Form beachten. Die Schenkung ist mit der Übergabe des Geschenks wirksam.



Sie überweisen Ihrem Neffen monatlich 200,- € zur finanziellen Unterstützung des Studiums.

Ein Schenkungsversprechen bedarf dagegen zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung (§ 518 BGB). Andernfalls ist es unwirksam. Wird aber das Geschenk gleichwohl an den Beschenkten übergeben, ist die Schenkung auch ohne notarielle Beurkundung wirksam.



Sie versprechen Ihrer Nichte ein Auto, wenn sie erfolgreich ihr Studium abschließt. Ohne notarielle Beurkundung dieses Schenkungsversprechens hat Ihre Nichte keinen Anspruch auf das Geschenk. Wenn Sie allerdings Ihrer Nichte nach dem Abschluss des Studiums das Auto übereignen, ist das Schenkungsversprechen wirksam, der Formmangel also geheilt.

**Achtung:** Bei Grundstücksschenkungen muss immer auch der Übergabevertrag notariell beurkundet werden (§ 311b BGB). Ferner ist zur Wirksamkeit des Eigentumswechsels die Eintragung des Beschenkten im Grundbuch erforderlich.

---

### == Besondere Formen der Schenkung

Neben der Handschenkung und dem Schenkungsversprechen gibt es weitere Formen der Schenkung, für die besondere gesetzliche Regelungen zu beachten sind.

#### — Schenkung unter Auflage

Eine Sonderform der Schenkung ist eine solche unter Auflagen. In diesem Fall schenken Sie dem Beschenkten einen Gegenstand, der Beschenkte seinerseits ist allerdings verpflichtet, die von Ihnen geforderte Auflage zu vollziehen (§ 525 Abs. 1 BGB).



Sie schenken Ihrer Lebenspartnerin Ihre Wertpapiere und vereinbaren als Gegenleistung, dass Ihre Partnerin Sie pflegt.

Seine Verpflichtung aus der Auflage braucht der Beschenkte erst dann zu erfüllen, wenn Sie die Schenkung vollzogen haben. Erfüllt er danach seine Verpflichtungen nicht, können Sie die Herausgabe des Geschenks verlangen (§ 527 Abs. 1 BGB)

#### — Gemischte Schenkung

Problematisch sind sogenannte gemischte Schenkungen. Dabei vereinbaren Sie bei der Schenkung, dass der Beschenkte bestimmte Gegenleistungen zu erbringen hat, die geringer sind als der Wert der Zuwendung.



Sie übertragen Ihr Hausgrundstück an Ihre Lebenspartnerin gegen Zahlung von 200.000,- €, während der Verkehrswert der Immobilie 500.000,- € beträgt.

Bei einer gemischten Schenkung gibt es immer einen entgeltlichen (Gegenleistung des Beschenkten) und einen unentgeltlichen Teil (Schenkung). Deshalb können Sie den Schenkungsgegenstand wegen groben Undanks des Beschenkten (vgl. dazu unten) nur zurückfordern, wenn der unentgeltliche Teil des Vertrags überwiegt (wie im obigen Beispiel: Der entgeltliche Teil des Vertrags umfasst 200.000,- €, der unentgeltliche Teil 300.000,- €). Bei Verarmung des Schenkers besteht lediglich ein Geldanspruch, der Schenkungsgegenstand kann also nicht zurückgefordert werden.



Schenkungsversprechen in einem gemischten Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der notariellen Beurkundung (§ 518 BGB). Lassen Sie sich deshalb über die besonderen Rechtsfolgen bei gemischten Schenkungen unbedingt vom Notar belehren.

### — Pflicht- und Anstandsschenkungen

Besondere gesetzliche Regelungen gelten auch für sogenannte Pflicht- und Anstandsschenkungen. Darunter sind Schenkungen zu verstehen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 534 BGB). Dazu gehören beispielsweise Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Unterhaltsleistungen an bedürftige Geschwister, nicht aber Geldzahlungen für die Pflege durch nahe Angehörige oder ungewöhnliche Schenkungsgegenstände wie zum Beispiel die Schenkung einer Immobilie.

---

**Achtung:** Pflicht- und Anstandsschenkungen können Sie nicht zurückfordern oder widerrufen.

---

## — Kettenschenkung

Schenkungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (vgl. dazu 1.6.6). In der Praxis wird deshalb eine steuergünstige Übertragung von Vermögenswerten häufig über sogenannte Kettenschenkungen versucht. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Steuerfreibeträge und der unterschiedlichen Steuerklassen kann es sinnvoll sein, eine Schenkung mehrfach steuerlich auszunutzen. Eine Kettenschenkung kann vorliegen, wenn die unmittelbare Schenkung vom Schenker an den Beschenkten steuerlich ungünstiger ist als die Einschaltung einer Zwischenperson.



Sie wollen Ihrer Enkeltochter Maike 400.000,- € schenken. Bei einem Freibetrag von 200.000,- € und einem Steuersatz von 11% wäre Schenkungsteuer von 22.000,- € fällig. Stattdessen schenken Sie Maike nur 200.000,- €. 200.000,- € schenken Sie Ihrem Sohn Bernhard zur Weitergabe an seine Tochter Maike. In diesem Fall ist keine Schenkungsteuer fällig, weil die Schenkungen innerhalb der jeweiligen Freibeträge liegen. Hier könnte aber eine verbotene Kettenschenkung und damit ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen. Die übliche, weil einfachere Gestaltung wäre nämlich die gewesen, dass Sie Maike die 400.000,- € direkt und ohne Umweg geschenkt hätten.

Wenn Sie steuerliche Vorteile in diesem Sinne nutzen wollen, müssen Sie verhindern, dass die beiden Schenkungen vom Finanzamt als steuerlicher Gestaltungsmissbrauch betrachtet werden. Das Finanzamt darf nicht den Eindruck gewinnen, dass es sich lediglich um eine andere Gestaltung eines geplanten einheitlichen Übertragungsvorgangs, beispielsweise vom Schenker auf das Enkelkind handelt. Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Die Schenkung muss vorbehaltlos erfolgen. Sie dürfen also nicht bei der ersten Schenkung dem Beschenkten aufgeben, den Schenkungsbetrag an eine andere Person weiterzuleiten.

- Vermeiden Sie die Übertragung identischer Beträge. Es sollte also beim zweiten Schenkungsvorgang nicht der gleiche Betrag wie bei der ersten Schenkung weitergeschenkt werden.
- Vermeiden Sie einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Schenkungen. Lassen Sie also zwischen den einzelnen Schenkungsvorgängen einige Zeit verstreichen.

## == Rückgängigmachung der Schenkung

Mit der Schenkung geht der geschenkte Vermögensgegenstand in das Vermögen des Beschenkten über. Eine Rückforderung der Schenkung ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Deshalb ist es sinnvoll, dass Sie sich im Schenkungsvertrag Rückforderungsansprüche vorbehalten.

### — Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

Soweit Sie als Schenker nach der Schenkung nicht mehr in der Lage sind, Ihren angemessenen Unterhalt zu bestreiten oder Ihren Verwandten oder Ihrem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber Ihre Unterhaltungspflicht zu erfüllen, können Sie die Schenkung zurückfordern. Der Beschenkte kann dann die Rückgabe des Geschenks nur durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden (§ 528 Abs. 1 BGB).



Die verwitwete Maria Zoller hat ihrem Sohn Bernd vor sechs Monaten ihre Eigentumswohnung überschrieben. Nach einem schweren Unfall ist Frau Zoller pflegebedürftig und wird ins Pflegeheim eingewiesen. Die Pflegekosten kann sie aus ihrem sonstigen Vermögen nicht bestreiten. Maria Zoller kann von ihrem Sohn die Rückübertragung der Eigentumswohnung verlangen. Bernd kann die Rückgabe abwenden, indem er die Pflegekosten für seine Mutter übernimmt. Gegebenenfalls kann der Anspruch von Frau Zoller gegen ihren Sohn auch durch das Sozialamt geltend gemacht werden.

### — Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks

Sie können Ihre Schenkung widerrufen, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen Sie oder einen nahen Angehörigen von Ihnen groben Undanks schuldig gemacht hat (§ 530 Abs. 1 BGB).



Grober Undank liegt beispielsweise bei einer körperlichen Misshandlung, einer grundlosen Strafanzeige oder schweren Beleidigungen vor. Auch wenn der Beschenkte grundlos einen Antrag auf Betreuung des Schenkers stellt, kann grober Undank vorliegen. Keine schwere Verfehlung des Beschenkten liegt vor, wenn der Beschenkte die Erwartungen des Schenkers nicht erfüllt und Kinder zu ihren Eltern keinen regelmäßigen Kontakt pflegen.

### — Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen

Wie Sie sehen, können Sie nur in seltenen Fällen eine Schenkung zurückfordern. Deshalb kann es sinnvoll sein, wenn Sie sich im Schenkungsvertrag ein Rückforderungsrecht vorbehalten. Typische Fälle, für die sich der Schenker ein vertragliches Rückforderungsrecht vorbehalten kann, sind insbesondere, dass

- der Gegenstand der Schenkung vom Beschenkten ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Schenkers veräußert oder belastet wird,
- der Beschenkte vor dem Schenker stirbt,
- der (kinderlose) Beschenkte vor seinen Geschwistern stirbt,
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beschenkten eröffnet wird.

---

## Formulierungsbeispiel

### Vertragliches Rückforderungsrecht

Der Schenker ist berechtigt, die Rückforderung von \_\_\_\_\_ [*konkrete Bezeichnung des Gegenstands der Zuwendung*] auf sich zu verlangen, wenn

- der Gegenstand der Schenkung von dem Beschenkten ganz oder teilweise ohne die vorherige Zustimmung des Schenkers veräußert oder belastet wird,
- Zwangsmaßnahmen in das übertragene Vermögen betrieben werden,
- über das Vermögen des Beschenkten das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt,

Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, von welchem der Schenker von den Tatsachen Kenntnis erhält, die ihn berechtigen, sein Rücktrittsrecht auszuüben.

Das Verlangen auf Rückübertragung kann nur schriftlich ausgeübt werden.

Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tod des Schenkers.

---

## == Auswirkungen von Schenkungen auf das Pflichtteilsrecht

Bei Ihrer Nachlassplanung müssen Sie unbedingt Pflichtteilsansprüche Ihrer nächsten Angehörigen berücksichtigen. Kraft Gesetzes steht nämlich Ihren Kindern und Ihren Eltern der sogenannte Pflichtteil zu, wenn Sie nicht verheiratet sind. Diesem Personenkreis ist also ein Mindestanteil an der Erbschaft garantiert. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten (wegen der Einzelheiten vgl. 1.6.1).

Wenn Sie Schenkungen zu Lebzeiten vornehmen, wird Ihr Nachlass mit der Folge reduziert, dass den Pflichtteilsberechtigten ein geringerer Pflichtteil zusteht. Sie könnten also durch solche Schenkungen etwa das Pflichtteilsrecht Ihrer Kinder oder Eltern unterlaufen und Teile Ihres Vermögens schon zu Lebzeiten an Personen verschenken, die Sie gern als Ihre Erben sehen würden. Dieser Beeinträchtigung des Pflichtteilsrechts Ihrer nächsten Angehörigen beugt das Gesetz vor, indem den Pflichtteilsberechtigten ein Anspruch auf Ergänzung ihres Pflichtteils eingeräumt wird.

Haben Sie einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung seines Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird (§ 2325 Abs.1 BGB). Unter Schenkungen fallen grundsätzlich alle unentgeltlichen Zuwendungen an eine andere Person. Dazu gehören insbesondere Geldgeschenke, der Erlass von Geldforderungen und die Schenkung beweglicher Sachen (z.B. eines Autos) und von Immobilien. Auch gemischte Schenkungen zählen dazu. Keine Schenkungen, die Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen, sind sogenannte Anstands- oder Pflichtschenkungen wie zum Beispiel Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke. Die Ergänzungspflicht besteht allerdings bei übermäßig hohen Schenkungen, die nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beteiligten entsprechen. Keine Pflichtteilsergänzungsansprüche begründen auch Unterhaltsleistungen, die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung oder die Gewährung eines zinslosen Darlehens.

---

**Achtung:** Sind beim Erbfall bereits zehn Jahre seit der Schenkung vergangen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. In diesem Fall entfällt der Pflichtteilsergänzungsanspruch vollständig. Eine Schenkung innerhalb der Zehnjahresfrist wird dagegen in vollem Umfang berücksichtigt, wenn diese innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall erfolgt ist und um jeweils ein Zehntel weniger innerhalb jedes weiteren Jahres nach dem Erbfall (§ 2325 Abs. 2 BGB).

---





Hat der im März 2021 verstorbene Erblasser im April 2016 insgesamt 40.000,- € verschenkt, so wird die für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs maßgebliche Schenkung wegen der zwischenzeitlich vier vollständig abgelaufenen Jahre um vier Zehntel abgeschmolzen. Die Schenkung wird also nur noch mit 24.000,- € berücksichtigt.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch berechnet sich wie folgt:

- Zunächst wird der Nachlass bestimmt, ohne dass Schenkungen berücksichtigt werden (realer Nachlass). Daraus wird dann der ordentliche Pflichtteil des Berechtigten berechnet.
- Anschließend werden dem realen Nachlass alle Schenkungen zugerechnet (fiktiver Nachlass).
- Aus dem rechnerisch erhöhten, fiktiven Nachlass wird dann der Gesamtpflichtteil berechnet.
- Vom Gesamtpflichtteil ist schließlich der ordentliche Pflichtteil, der ohne den Wert der Schenkung berechnet wurde, abzuziehen. Daraus ergibt sich dann der Ergänzungspflichtteil.



Der verwitwete Alois Melcher enterbt seinen Sohn Boris zugunsten seiner Tochter Clara. Das hinterlassene Vermögen beträgt 80.000,- €. Boris hätte als gesetzlicher Erbe die Hälfte des Nachlasses, also 40.000,- € zugestanden; sein Pflichtteil beträgt davon die Hälfte, also ein Viertel des Nachlasses (= 20.000,- €). Sieben Jahre vor seinem Tod hat Alois Melcher seinem Bruder Dieter 40.000,- € geschenkt. Dieser Betrag wird zu 30 % (10 % Abzug für jedes Jahr) bei der Ergänzung des Pflichtteils berücksichtigt. 12.000,- € sind also dem Nachlass von 80.000,- € zuzurechnen. Der reale Nachlass beträgt damit 92.000,- €, der Erbteil von Boris davon die Hälfte, also 46.000,- €. Der Gesamtpflichtteil beträgt mithin 23.000,- € (20.000,- € ordentlicher Pflichtteil + 3.000,- € Ergänzungspflichtteil).

# Index

## A

- Auflage 160
  - Arten 165
  - Beschwerwerter und Begünstigter 170
  - Definition 162
  - Inhalt 162
  - Sicherstellung der Auflage 171

## B

- Bankguthaben 37

## E

- Einsetzung eines Erben 102
  - Ersatzerbe 110
  - unklare Erbeinsetzung 105
  - unter Bedingung 108
  - Verfügung im Testament 103
- Enterbung 128
  - Art und Weise 129
  - Folgen 131
- Erbfolge
  - gesetzliche Erbfolge 38
  - vorweggenommene 16
- Erbrechtliche Instrumente 101
- Erbschaft
  - Umfang 11
- Erbvertrag 88
  - Änderung 96
  - Form 90
  - Geschäftsfähigkeit 90
  - Inhalt 91
  - Kosten 91
  - nichteheliche Lebenspartner 89
  - Rückgängigmachung 96

## G

- Gesamtrechtsnachfolge 13
- Gesetzliche Erbfolge 38
  - adoptierte Kinder 44
  - eheliche Kinder 42
  - Eltern und Geschwister 46
  - Geltungsbereich 39
  - Großeltern 47
  - nichteheliche Kinder 43
  - Prinzipien 39
  - weitere Verwandte 47

## L

- Lebensversicherung 36

## N

- Nacherbfolge 115
  - Anordnung 121
  - Geschiedenenentestament 123
  - verschuldete Erben 124
  - Versorgung Pflegebedürftiger 126

## P

- Pflichtteil
  - Anspruch 48
  - Entziehung 54
  - Höhe 51
  - Pflichtteilsquote 52
  - Verzicht 56
  - von Verwandten 50
  - Voraussetzungen des Anspruchs 50

## S

- Schenkung 17
  - Auswirkungen 23
  - gemischte Schenkung 18
  - Kettenschenkung 20
  - Pflicht- und Anstandsschenkung 19
  - Rückgängigmachung 21
  - unter Auflage 18
  - Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen 22
  - Widerruf 22

- Steuern 62
  - Berechnung 64
  - Freibeträge 65
  - individuelle Gestaltungsmöglichkeiten 68
  - steuerfreie Zuwendungen 63
  - steuerpflichtige Zuwendungen 62
  - Steuersatz 67

## T

- Teilungsanordnung 174
  - Abgrenzung 175
  - Inhalt 176
  - Sicherstellung der Erfüllung 179
- Teilungsverbot 181
  - Inhalt 181
  - Sicherstellung der Erfüllung 184
- Testament
  - amtliche Verwahrung 86
  - Aufbewahrung 79
  - eigenhändig 71
  - Form 74, 84
  - Kosten 86
  - nachträgliche Änderungen 78
  - notariell 82
  - Testierfähigkeit 72, 83
  - Unterschrift 76
  - Widerruf 79, 87
- Testamentserrichtung 60
- Testamentsvollstreckung 185
  - Anordnung 187
  - Ernennung des Vollstreckers 187
  - Verwaltungsvollstreckung 190
- Testierfähigkeit 72

## U

- Übergabevertrag 26

## V

- Vermächtnis 132
  - Abgrenzung 134
  - Begünstigter und Beschwerter 152
  - Gegenstand des Vermächtnisses 136
  - Sicherstellung des Anspruchs 157
- Vermögenssorge 196
- Vermögensübertragung 17
- Vermögensverzeichnis 11
- Vertrag auf den Todesfall 34, 35
- Vorerbfolge 115
  - Anordnung 121
  - Geschiedenentestament 123
  - verschuldete Erben 124
  - Versorgung Pflegebedürftiger 126
- Vormund
  - Benennung 198
- Vorweggenommene Erbfolge 16

## Z

- Zuwendungsverbote 56